

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2021	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
12.12.21	Gesetz zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes <i>Ändert FFN 65-18</i>	838
08.12.21	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung und des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung ... <i>Ändert FFN 27-13, 50-35</i>	839
12.12.21	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes <i>Ändert FFN 70-264</i>	841
08.09.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung <i>Ändert FFN 355-52</i>	843
07.12.21	Neufassung der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der Verordnung zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung <i>FFN 312-27; ändert FFN 312-24</i>	849
03.12.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	865
-	Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718).....	867

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes*)
Vom 12. Dezember 2021

Artikel 1

Das Regionallastenausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch „2026“ und die Zahl „22 655 000“ durch „45 310 000“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 65-18